

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

- 1. Vermietung und Verpachtung: Verpächterwahlrecht bei Beendigung einer unechten Betriebsaufspaltung**
Urteil vom 17.04.2019, Az: IV R 12/16
- 2. Umsatzsteuer: Fahrschulunterricht ist kein steuerfreier Schulunterricht**
Urteil vom 23.05.2019, Az: V R 7/19 (V R 38/16)
- 3. Umsatzsteuer: Steuerentstehung bei ratenweise vergüteter Vermittlung von Profifußballern**
Urteil vom 26.06.2019, Az: V R 8/19 (V R 51/16)
- 4. Körperschaftsteuer: Zuordnung von Standmieten zum Zweckbetrieb „Veranstaltung wissenschaftlicher Kongresse“**
Urteil vom 26.06.2019, Az: V R 70/17
- 5. Nichtselbstständige Arbeit: Übernahme von Steuerberatungskosten bei Netto-lohnvereinbarung und Abtretung der Steuererstattungsansprüche kein Arbeits-lohn**
Urteil vom 09.05.2019, Az: VI R 28/17
- 6. Selbstständige Arbeit: Rentenberater ist gewerblich tätig**
Urteil vom 07.05.2019, Az: VIII R 2/16
- 7. Selbstständige Arbeit: Rentenberater ist gewerblich tätig**
Urteil vom 07.05.2019, Az: VIII R 26/16

Urteile und Beschlüsse:

- 1. Vermietung und Verpachtung: Verpächterwahlrecht bei Beendigung einer unechten Betriebsaufspaltung**
Urteil vom 17.04.2019, Az: IV R 12/16
1. Die Grundsätze über das Verpächterwahlrecht gelten nicht nur bei Beendigung einer "echten Betriebsaufspaltung", sondern auch dann, wenn eine "unechte Betriebsaufspaltung" beendet wird (Anschluss an BFH-Urteil vom 17. April 2002 - X R 8/00 , BFHE 199, 124, BStBl II 2002, 527, unter B.II.3.c bb (1)).

2. Für die Einbringung des ganzen Mitunternehmeranteils nach § 24 Abs. 1 UmwStG reicht es aus, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen im Sonderbetriebsvermögen der Ausgangsgesellschaft in das Sonderbetriebsvermögen der Zielgesellschaft überführt werden; eine Übertragung in das Gesamthandsvermögen ist nicht erforderlich.

2. Umsatzsteuer: Fahrschulunterricht ist kein steuerfreier Schulunterricht

Urteil vom 23.05.2019, Az: V R 7/19 (V R 38/16)

Fahrunterricht in einer Fahrschule ist ein spezialisierter Unterricht, der für sich allein nicht der für den Schul- und Hochschulunterricht kennzeichnenden Vermittlung, Vertiefung und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen gleichkommt und deshalb nicht unter den Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts i.S. des Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL fällt.

3. Umsatzsteuer: Steuerentstehung bei ratenweise vergüteter Vermittlung von Profifußballern

Urteil vom 26.06.2019, Az: V R 8/19 (V R 51/16)

Unternehmer können sich bei ratenweise vergüteten Vermittlungsleistungen auf eine unmittelbare Anwendung von Art. 64 Abs. 1 MwStSystRL berufen.

4. Körperschaftsteuer: Zuordnung von Standmieten zum Zweckbetrieb „Veranstaltung wissenschaftlicher Kongresse“

Urteil vom 26.06.2019, Az: V R 70/17

Werbung i.S. von § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO ist auch durch die Vermietung von Standflächen bei Kongressen möglich.

5. Nichtselbstständige Arbeit: Übernahme von Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarung und Abtretung der Steuererstattungsansprüche kein Arbeitslohn

Urteil vom 09.05.2019, Az: VI R 28/17

Übernimmt der Arbeitgeber, der mit dem Arbeitnehmer unter Abtretung der Steuererstattungsansprüche eine Nettolohnvereinbarung abgeschlossen hat, die Steuerberatungskosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen des Arbeitnehmers, wendet er damit keinen Arbeitslohn zu (Aufgabe des BFH-Urteils vom 21.01.2010 - VI R 2/08, BFHE 228, 80, BStBl II 2010, 639).

6. Selbstständige Arbeit: Rentenberater ist gewerblich tätig

Urteil vom 07.05.2019, Az: VIII R 2/16

1. Der Rentenberater übt keine Tätigkeit aus, die einem der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG genannten Katalogberufe —insbesondere dem des Rechtsanwalts bzw. Steuerberaters— ähnlich ist. Es fehlt an einer Vergleichbarkeit von Ausbildung und ausgeübter Tätigkeit.

2. Der Rentenberater erzielt auch keine Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG , denn seine Tätigkeit ist im Schwerpunkt beratender Natur und —anders als die gesetzlichen Regelbeispiele— nicht berufsbildtypisch durch eine selbständige fremdnützige Tätigkeit in einem fremden Geschäftskreis sowie durch Aufgaben der Vermögensverwaltung geprägt.

7. Selbstständige Arbeit: Rentenberater ist gewerblich tätig

Urteil vom 07.05.2019, Az: VIII R 26/16

1. Der Rentenberater übt keine Tätigkeit aus, die einem der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG genannten Katalogberufe —insbesondere dem des Rechtsanwalts bzw. Steuerberaters— ähnlich ist. Es fehlt an einer Vergleichbarkeit von Ausbildung und ausgeübter Tätigkeit.

2. Der Rentenberater erzielt auch keine Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG , denn seine Tätigkeit ist im Schwerpunkt beratender Natur und —anders als die gesetzlichen Regelbeispiele— nicht berufsbildtypisch durch eine selbständige fremdnützige Tätigkeit in einem fremden Geschäftskreis sowie durch Aufgaben der Vermögensverwaltung geprägt.